

Rechtstipp

Berufliche Umschulung



REINHARD PITSCHMANN

RECHTSANWALT, VADUZ

Die Leistungen der Invalidenversicherung finden sich im IVG geregelt. Hierzu gehören Leistungen der Eingliederung. Zu diesen Leistungen wiederum gehört die berufliche Umschulung. Personen, die vor dem Eintritt der Behinderung auch ökonomisch relevanten Ausmass erwerbstätig waren, haben Anspruch auf Übernahme der Kosten sämtlicher Massnahmen berufsbildender Art, die notwendig und geeignet sind, gezielt eine neue Erwerbsmöglichkeit zu eröffnen, welche der früheren Tätigkeit annähernd gleichwertig ist. Hierzu müssen natürlich entsprechende Voraussetzungen erfüllt werden. Einerseits muss ein Invaliditätsgrad von zumindest 20 Prozent vorliegen, andererseits muss durch die berufliche Umschulung die bisherige Erwerbstätigkeit erhalten werden können oder die sonstige Erwerbsfähigkeit wesentlich verbessert werden können. Diskussionspunkte sind häufig die Fragen, was als berufliche Umschulungsmassnahme gilt. Hier kann ganz generell gesagt werden, dass alle Ausbildungsmassnahmen, welche die behinderte Person wegen ihrer Behinderung zur Erhaltung oder wesentlichen Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigt, abgegolten werden müssen.